

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2025)

zum Thema:

Gebetsverbot an Schulen

und **Antwort** vom 14. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24210
vom 24. Oktober 2025
über Gebetsverbot an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) hat am 16. Oktober 2025 Verbandsklage beim Verwaltungsgericht Berlin gegen die Schulordnung eines Berliner Gymnasiums erhoben, die den Schülern das sichtbare Beten verbietet. Kann dies bestätigt werden?

Zu 1.: Es trifft zu, dass die Gesellschaft für Freiheitsrechte Verbandsklage beim Verwaltungsgericht Berlin gegen die Schulordnung eines Berliner Gymnasiums erhoben hat. Nicht zutreffend ist, dass die Schulordnung sichtbares Beten pauschal verbietet (siehe Antwort zu Frage 13)

2. Um welche Schule handelt es sich?

Zu 2.: Es handelt sich um das Diesterweg-Gymnasium Berlin.

3. Inwieweit war und ist die Schulaufsicht in die Kontroverse um das Gebetsverbot eingebunden und was hat die Schulaufsicht zur Konfliktlösung unternommen?

Zu 3.: Grundsätzlich gilt, dass Gebete an Schulen nicht untersagt sind, sie sich jedoch in den schulischen Alltag einfügen lassen müssen, ohne den Schulfrieden zu stören (siehe die Antwort zu Frage 13). Die Schulaufsichten beraten und unterstützen Schulen in diesem Zusammenhang.

4. Wer vertritt die Schule vor Gericht gegen die GFF?

Zu 4.: Das Justiziariat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

5. Das Ganztagsgymnasium im Berliner Bezirk Mitte verbietet laut Schulordnung „im Interesse des Schulfriedens“ die „demonstrative Ausübung religiöser Riten“. Bitte um Wiedergabe es ganzen Wortlauts.

Zu 5.: Die Schulordnung enthält folgende Formulierung:

„Die demonstrative Ausübung von religiösen Riten und extrem politischen Handlungen sind im Interesse des Schulfriedens untersagt.“

6. Warum wurde das Verbot erlassen und warum hält die Schulleitung daran fest? Bitte um Abfrage bei der Schulleitung

Zu 6.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot. Ein Verbot kann in Betracht kommen, wenn durch öffentliche Gebete der Schulfrieden gestört oder der geordnete Ablauf des Schulbetriebs beeinträchtigt wird (siehe Antwort zu Frage 13).

7. Wie viele Schüler betrifft das Gebetsverbot konkret? Wie viele Schüler haben in der Vergangenheit sichtbar gebetet? Wie viele Schüler haben sich an die Schulleitung gewandt, um das Gebetsverbot aufzuheben? Bitte um Abfrage bei der Schulleitung

Zu 7.: Die Schulordnung sieht kein pauschales Gebetsverbot vor (siehe die Antwort zu Frage 13). Am Diesterweg-Gymnasium lernen derzeit 648 Schülerinnen und Schüler. Der Schulleitung liegen keine Anfragen von Schülerinnen und Schülern vor.

8. Wie ist das sichtbare Beten unter dem Gesichtspunkt der konfrontativen Religionsbekundung zu sehen?

Zu 8.: Bezuglich der allgemeinen rechtlichen Einschätzung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

9. Gab es auch an anderen Schulen in Berlin ein Gebetsverbot? Wenn ja, an welchen und warum wurde das Verbot aufgehoben.

Zu 9.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot an Berliner Schulen. Siehe die Antwort zu Frage 13.

10. Diskriminiert das pauschale Verbot des Gebets Schüler aufgrund der Religion, der ethnischen Herkunft oder rassistischer Zuschreibungen?

Zu 10.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot, siehe die Antwort auf Frage 13.

11. Inwiefern wird über das Gebetsverbot über die Schulautonomie unverhältnismäßig in die Grundrechte der Schüler eingegriffen?

Zu 11.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot. Siehe die Antwort zu Frage 13.

12. An welchen Schulen gibt es Gebetsräume oder Räume, die für Gebete bereitstehen? Inwiefern gibt es einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Räumen für Gebete während der Schulzeit?

Zu 12.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verweist hierzu auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21304 vom 13. Januar 2025

13. a.) Inwiefern gibt es einen Rechtsanspruch, als Schüler in der Schule beten zu können? b.) Inwiefern gibt es einen Rechtsanspruch, als Schüler in der Schule sichtbar beten zu können?

Zu 13.: Das staatliche Neutralitätsgebot verpflichtet öffentliche Schulen dazu, weltanschaulich und religiös neutral zu handeln. Es bedeutet jedoch nicht, dass religiöse Ausdrucksformen grundsätzlich untersagt sind. Gebetshandlungen fallen in den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Ein Verbot kann in Betracht kommen, wenn durch öffentliche Gebete der Schulfrieden gestört oder der geordnete Ablauf des Schulbetriebs beeinträchtigt wird.

14. Verhindert das Gebetsverbot, dass die Schüler religiöse Vielfalt erfahren und im Fall von Konflikten lernen damit umzugehen?

Zu 14.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot. Siehe die Antwort zu Frage 13.
Unabhängig davon sind die Reflexion von Vielfalt auf unterschiedlichen Ebenen sowie die konstruktive Bewältigung von Konflikten Gegenstände des Unterrichts an der Berliner Schule. Sie finden sich in den fachübergreifenden und fachspezifischen Vorgaben vielfältig wieder:

- Im Teil B der Rahmenlehrpläne 1-10 Berlin-Brandenburg bzw. der gymnasialen Oberstufe sind die fachübergreifenden Themenfelder "Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)", "Gewaltprävention" sowie "Interkulturelle Bildung und Erziehung" verankert. Durch diese werden Fragen der Akzeptanz von Vielfalt und der konstruktiven Lösung von Konflikten in allen Fächern aller Schulformen und in allen Jahrgangsstufen adressiert.

- Im Fachunterricht der Primarstufe werden Fragen von Vielfalt und Gewaltprävention im Sachunterricht (Thema "Kind") und in Gesellschaftswissenschaften 5/6 thematisiert ("Stadt und städtische Vielfalt – Gewinn oder ein Problem? Vielfalt in der Gesellschaft – Herausforderung und/oder Chance?").
- Im Fachunterricht der Sekundarstufe I werden religiöse und kulturelle Vielfalt sowie Formen der Konfliktlösung zum Beispiel in Geschichte in den fächerverbindenden Modulen "Migration und Bevölkerung" und "Konflikte und Konfliktlösungen" sowie im Wahlmodul "Juden, Christen und Muslime" bearbeitet. Im Fach Ethik wird dies anthropologisch vertieft ("Was ist der Mensch? – Mensch und Gemeinschaft").
- Im Fachunterricht der Sekundarstufe II sind die Anerkennung von Vielfalt und die konstruktive Konfliktbewältigung in den Fächern Philosophie und Politikwissenschaft abgebildet (Wahlbereich „Probleme des Handelns“, Wahlbereich „Konflikt und Konsens“).
- In den Fächern Ethik, Politische Bildung, Philosophie und Politikwissenschaft sind die Anerkennung der pluralen Gesellschaft und das kooperative und konstruktive Konfliktlösen integrale Bestandteile des Kompetenzerwerbs.

Möglichkeiten, eigene Vielfalt auszuleben und die Vielfalt anderer im schulischen Alltag zu erfahren, sind in breiter Form gegeben und an Berliner Schulen auch gelebte Praxis:

- Schülerinnen und Schüler dürfen sich religiös oder weltanschaulich bekennen und religiöse bzw. weltanschauliche Symbole verwenden, solange sie nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen, den Schulfrieden stören oder gegen Rechtsvorschriften verstößen.
- Die drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses geben Regeln für die demokratische Schulkultur vor, auf die sich alle beziehen können: Das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Maßgabe, Schülerinnen und Schüler zum Erkennen und Verfolgen ihrer Interessen zu befähigen, verpflichten die Schulgemeinschaft auf die Achtung von Vielfalt und das Vermeiden von Gewalt.
- Der seit dem Schuljahr 2022/2023 verbindliche „Klassenrat“ bietet eine fest verankerte Gelegenheit, dass Schülerinnen und Schüler selbstständig, lebensweltbezogen und gewaltfrei ihre Belange diskutieren. Dabei haben sie in mindestens einer Schulstunde pro Monat die Möglichkeit, Konflikte und deren Lösungsmöglichkeiten in einer offenen,

selbstbestimmten, zugleich aber regelbasierten und zugewandten Atmosphäre zu besprechen.

Damit sind die Beschäftigung mit Vielfalt und der Umgang mit Konflikten an der Berliner Schule im Grundsatz und in der Praxis verankert.

15. Inwiefern behindert das Gebetsverbot den Lernerfolg? Gibt es Schüler, die aufgrund des Gebetsverbots der Schule fernblieben?

Zu 15.: Es gibt kein pauschales Gebetsverbot. Siehe dazu die Antwort zu Frage 13.

Berlin, den 14. November 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie